Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26. April 1968 (Nds. GVBl 1968 S. 69), in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen am 12. August 1970 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem als Kleinsiedlungsgebiet (WS) und Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Baugelände sind eingeschossige Einzelhäuser in freistehender Anordnung zugelassen. ~~Ausnahmen gem. § 2 (3) und 4 (3) der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 sind möglich.~~

~~§ 2~~

~~Wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes~~

~~Überbaubaren Bereich gem. § 9 1b BBauG~~

~~entsprechend § 31 (1) BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hasbergen eine Ausnahme zugelassen werden.~~

~~§ 3~~

~~Überbaubaren Bereichen auf der Grundfläche~~

Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese Satzung rechtsverbindlich.

Kreis Osnabrück Land Gemarkung Hasbergen

Gemeindebezirk Hasbergen

Flur 2

Maßstab 1:1000

Katenbuch Nr.

Dem Planungsinstitut Dr. Scholz zur Vervielfältigung unter den am 2311970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück.

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 2311970

Ausgefertigt Osnabrück, den 23 Jan 1970

Katasteramt

Im Auftrage:

Nur für den Eigengebrauch bestimmt! Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28. 7. 70). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 28. Juli 1970

Katasteramt

In Vertretung

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
   - WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
   - WR ~~REINES WOHNGEBIET~~
   - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
   - MI ~~MISCHGEBIET~~

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
   - I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
   - II ~~ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)~~
   - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
   - (0,5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
   - 9,0 ~~BAUMASSENZAHL~~

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
   - o OFFENE BAUWEISE
   - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
   - ~~NUR HAUSGRUPPE ZULÄSSIG~~
   - g ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
   - BAULINIE
   - BAUGRENZE
   - STELLUNG DER GEBÄUDE

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
   - ~~GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK~~

6. VERKEHRSFLÄCHEN
   - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
   - P ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~
   - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
   - ~~VERSORGUNGSFLÄCHE~~
   - T TRAFOSTATION

9. GRÜNFLÄCHEN
   - ~~GRÜNFLÄCHE~~
   - ~~SPIELPLATZ~~
   - BÄUME ZU ERHALTEN

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
   - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
   - St ~~STELLPLÄTZE~~
   - Ga ~~GARAGEN~~
   - ~~MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTENDE FLÄCHEN~~
   - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
   - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
   - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
   - ~~FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.~~

4. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 18, STÜVESTRASSE

GEMEINDE HASBERGEN – LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HASBERGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.2.1970 GEMÄSS § 2 ABS.1 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

HASBERGEN, DEN 19.8.1970

BÜRGERMEISTER – GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 22.5.1970 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2

Dr. HARTMUT SCHOLZ – Planungsinstitut – 45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2 ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 8.6. BIS 7.7.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HASBERGEN, DEN 19.8.1970

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 12.8.1970 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE HASBERGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HASBERGEN, DEN 19.8.1970

BÜRGERMEISTER – GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12. NOV. 1970 genehmigt worden. 12. NOV. 1970

Osnabrück den

Der Regierungspräsident

I. A.

Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 12. NOV. 1970 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 19 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HASBERGEN, DEN 19

BÜRGERMEISTER – GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.12.1970

HASBERGEN, DEN 19

GEMEINDEDIREKTOR